

Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung einer dreijährigen Institutionellen Förderung für Kultureinrichtungen in den Jahren 2027 bis 2029

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

- 2.1 Die Förderung dient der strukturellen Sicherung und konzeptionellen Stärkung kultureller Einrichtungen in der Region Hannover, die als sogenannte „Dritte Orte“ insbesondere in ländlichen Räumen dazu beitragen, die künstlerisch-kulturelle bzw. soziokulturelle Angebotsvielfalt für die Bevölkerung zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 2.2 „Dritte Orte“ zeichnen sich in diesem Förderprogramm dadurch aus, dass sie sich in einem Gebäude befinden und ein öffentlich zugängliches Kultur- und Begegnungsprogramm bieten. Unterschiedliche Besucher*innen-Zielgruppen und Kooperationen mit weiteren Kulturakteur*innen tragen zu einer gemeinschaftsorientierten und demokratischen Kultur und Weiterentwicklung des Ortes bei. Darüber hinaus sind Ansätze zur Barrierefreiheit vorhanden.

3. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen, die strukturelle und konzeptionelle Stärkung von nichtstaatlichen kulturellen Einrichtungen.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine, gUG, gGmbH, rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem Gesellschafts-/Satzungszweck Kunst und Kultur mit Sitz in der Region Hannover, sofern für die für den Fördergegenstand relevanten Geschäftsbereiche eine Feststellung gemäß § 60a Abgabenordnung erfolgt ist.

Die Antragsberechtigung setzt weiter voraus, dass die antragstellenden Träger*innen oder Betreiber*innen einer kulturellen Einrichtung mit dem Charakter eines „Dritten Ortes“ sind und die künstlerisch-kulturellen bzw. soziokulturellen Angebote überwiegend in dieser kulturellen Einrichtung stattfinden. Die Tätigkeit darf sich nur auf das Angebot eines „Dritten Ortes“ beschränken.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- Träger*innen/Betreiber*innen von Einrichtungen, die neben dem „Dritten Ort“ noch weitere kulturelle Angebote unter der Einrichtung betreiben,
- Träger*innen/Betreiber*innen von Einrichtungen, deren Angebote überwiegend der künstlerischen Grundausbildung, der Berufsvorbereitung oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung in künstlerischen Bereichen dienen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Religionsgemeinschaften,
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist sowie Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus:

- Die Kultureinrichtung befindet sich in einem Gebäude und bietet seit mindestens drei Jahren kontinuierlich ein öffentlich zugängliches Kultur- und Begegnungsprogramm.
- Der Standort der Kultureinrichtung hat den Charakter eines „Dritten Ortes“.
- Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Fotografie, Literatur, Medienkunst, Museum oder Musik ausgerichtet.
- Die Kultureinrichtung hat grundsätzlich nicht mehr als drei Vollzeitstellen, die auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein können.

6. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird als dreijährige Förderung im Zeitraum 2027 bis 2029 gewährt. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum (d. h. Durchführungszeitraum) endet spätestens zum 31.12.2029. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Institutionellen Förderung gewährt. Die Bewilligung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum. Die Bewilligung der Zuwendungsbeträge für die beiden Folgejahre erfolgt jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung auch hinsichtlich der für diese Förderung eingeplanten Haushaltsmittel.

Die Haushaltsgenehmigung kann in der Mitte eines Jahres erwartet werden. Das bedeutet, dass erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung Gewissheit darüber besteht, ob die jeweiligen Zuwendungsbeträge gewährt werden.

7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die maximale jährliche Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 30.000 €.

- 7.3 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.
- 7.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen,
 - die Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Anträge sind beim Team Kulturförderung/Archiv I Fachdienst Kultur und Medienbildung der Region Hannover bis zum 30. November 2026 zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular. Ebenfalls an dieser Stelle sind die Formerfordernisse für die Antragstellungen festgelegt und können dort entnommen werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Antragsbestandteile sind einzureichen:

- Antragsformular,
 - Anlage „Detaillierte Beschreibung der geplanten Vorhaben und Begründung für ihre Notwendigkeit“,
 - Anlage „Selbstdarstellung der antragstellenden Einrichtung (inkl. bisherige Projekte) sowie Angaben zu den kooperierenden Kulturakteur*innen“ (kurze Selbstdarstellung, fachliche Qualifikation),
 - Anlage „Wirtschaftsplan für das Jahr 2027“,
 - Anlage „Satzung“ bzw. „Gesellschaftsvertrag“,
 - Anlage „Aktueller Freistellungsbescheid“,
 - Sofern der/die Antragsteller*in nicht Eigentümer*in ist: Anlage „Einverständniserklärung bei Baumaßnahmen des Eigentümers sowie unterschriebene Nutzungs-/Miet-/Pachtvereinbarung, aus der die Erfüllung einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums hervorgeht.
- 8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingereichten Anträge und entscheidet über die Förderung und Zuwendungshöhe.
- 8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

- 9.1 Die Zuwendung wird nach Mittelabruf ausgezahlt. Die jährliche Zuwendungssumme in der benötigten Höhe muss spätestens bis zum 30.11. vollständig abgerufen worden sein.
Die Zuwendung ist erstmalig abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Im zweiten und dritten Jahr der Förderung kann der Mittelabruf nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises des Vorjahres erfolgen.
- 9.2 Bis jeweils zum 31.03.2028 und 31.03.2029 ist ein Zwischenverwendungsnachweis für das vorangegangene Jahr vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03.2030 vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- 9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zu beachten.
- 9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Regionslogo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

- 10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Region Hannover behält sich ebenfalls den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben zu den insgesamt für das Vorhaben beantragten oder zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.
- 10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

Täuscht der/die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er/sie eine gewährte Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck, kann er/sie sich nach § 264 StGB eines Subventionsbetruges strafbar machen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Region Hannover zur Gewährung einer dreijährigen Institutionellen Förderung für Kultureinrichtungen in der Region Hannover in den Jahren 2024 bis 2026 außer Kraft.